



Recht im Ausland.

Unterhaltsvollstreckung, Prozesskostenhilfe und weitere Rechtsthemen über die Landesgrenzen hinaus

OB INTERNATIONALE EHEN ODER MEHR- JÄHRIGE AUSLANDS- AUFENTHALTE

im Berufs- und Privatleben: Rechtssachen über die Landesgrenzen hinaus gewinnen immer mehr an Bedeutung. Dabei ist nicht immer nur das deutsche Recht zu beachten. Für viele grenzüberschreitende Rechtsangelegenheiten innerhalb der Europäischen Union gibt es daher einheitliche Regelungen. Beispielsweise kann die Gläubigerpartei mit einem deutschen Schuldtitel in Verbindung mit einem EU-einheitlichen Formular Unterhaltsansprüche gegen ein Familienmitglied innerhalb der Europäischen Union geltend machen.

Die EU-weiten Formulare stehen in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung. Zudem kann die Gläubigerpartei einige Anträge auch beim örtlichen Amtsgericht stellen und erhält dort die notwendigen Auskünfte, um Verfahren grenzüberschreitend durchführen zu können.

Diese Broschüre soll helfen, einen ersten Überblick über die rechtlichen Regelungen für internationale grenzüberschreitende Rechtssachen zu bekommen. Die einzelnen Themen werden zunächst für den Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland erläutert.

Die Broschüre enthält allgemeine Informationen, keine verbindlichen Auskünfte zu Einzelproblemen.

Weitere Informationen zu internationalen Rechtsthemen finden Sie unter www.recht-im-ausland.nrw.de. Die in der Broschüre angegebenen EU-einheitlichen Formulare und Formblätter sind im europäischen Justizportal im Bereich „Dynamische Formulare“ veröffentlicht, www.e-justice.eu.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Kontopfändung in einem Eilverfahren | 4 |
| Beratungshilfe | 5 |
| Erbrecht | 8 |
| Europäisches Mahnverfahren/Europäischer Zahlungsbefehl | 10 |
| Prozesskostenhilfe | 12 |
| Unterhaltsvollstreckung aus deutschen Schuldtiteln | 16 |
| Urkundssachen | 18 |
| Zustellungen | 21 |
| Zwangsvollstreckung aus deutschen Schuldtiteln | 23 |

Kontopfändung in einem Eilverfahren

Um Geldforderungen vorläufig zu sichern, kann die Gläubigerpartei in Zivil- und Handelsachen mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der EU (mit Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich -solange noch EU-Mitglied-) einen europäischen Kontopfändungsbeschluss beantragen: Das Konto der Schuldnerpartei kann im Wege des europäischen Arrestverfahrens vorläufig gepfändet werden. Ein vollstreckbarer Schuldtitel wird nicht benötigt. Auch eine vorherige Anhörung des Schuldners erfolgt nicht, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden. Voraussetzung ist, dass das Konto und das Gericht oder der Rechtssitz/Wohnsitz der Gläubigerpartei in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten liegen.

Beispiel

Die Gläubigerpartei aus Deutschland hat eine Geldforderung gegen eine Schuldnerpartei in Frankreich eingeklagt, dessen Konto in Frankreich geführt wird. Die Gläubigerpartei kann sowohl vor und während eines Klageverfahrens als auch nach Erlass eines Schuldtitels einen Europäischen Kontopfändungsbeschluss erwirken. Dazu muss sie einen Antrag mit dem EU-einheitlichen Formblatt (Anhang I EuKoPfVO) bei dem Gericht der Hauptsache einreichen, also bei dem

Gericht, bei dem der Rechtsstreit bereits läuft oder noch eingeleitet wird. Hat die Gläubigerpartei bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt, ist der Antrag bei dem Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat, einzureichen. Das Antragsformular ist in der Sprache des anzurufenden Gerichts einzureichen. Es sieht in erster Linie Angaben zur geltend gemachten Forderungen und zur Person des Schuldners sowie zu den pfändenden Bankkonten vor. Der Europäische Kontopfändungsbeschluss (Anhang II EuKoPfVO) kann nur erlassen werden, wenn ein Arrestanspruch und ein Arrestgrund vorliegen. Diese müssen nachgewiesen werden. Hat die Gläubigerpartei bereits einen Schuldtitel erwirkt, entfällt die Nachweispflicht.

Als Arrestgrund gelten konkrete Anhaltspunkte für eine Vollstreckungsgefährdung durch das entsprechende Verhalten der Schuldnerpartei.

Wie nach deutschem Recht ist es jedoch nicht möglich, wegen der drohenden Zwangsvollstreckung anderer Gläubiger einen Vermögenswert der Schuldnerpartei in einem gerichtlichen Eilverfahren zu pfänden, da die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch den Europäischen Kontopfändungsbe-

Beratungshilfe

schluss nicht vor anderen Gläubigern bevorzugt werden soll. Hat die Gläubigerpartei noch keinen Schuldtitel, muss sie im Regelfall eine Sicherheitsleistung erbringen.

Weitere Informationen

- zu den zu beachtenden Fristen,
- zum Vollzug des Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses
- zu den Kontoinformationsverfahren,
- zu den Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln

finden Sie im Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.justiz.nrw (Bürgerservice) und unter www.recht-im-ausland.nrw.de.

Beratungshilfe ist eine Form staatlicher Unterstützung, mit der in bestimmten Rechtsstreitigkeiten anfallende außergerichtliche Rechtsanwaltskosten übernommen werden können.

Dies umfasst zunächst den Rat einer fachkundigen Anwältin bzw. eines fachkundigen Anwalts; wenn dieser allein nicht ausreicht, sondern Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung des eigenen Rechts erforderlich sind, umfasst die Beratungshilfe ggf. auch die außergerichtliche Vertretung gegenüber Dritten, z. B. das Verfassen eines Schreibens an die Gegenseite.

Beratungshilfe wird im Grundsatz in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt, also auch z.B. im Arbeits- und Sozialrecht oder in steuerrechtlichen Angelegenheiten. Ist jemand in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann die Person sich im Rahmen der Beratungshilfe zumindest beraten, nicht aber vertreten lassen.

Beratungshilfe wird grundsätzlich nur in Angelegenheiten gewährt, in denen das deutsche Recht anzuwenden ist. Wenn das Recht anderer Staaten Anwendung findet, kann keine Beratungshilfe bewilligt werden.



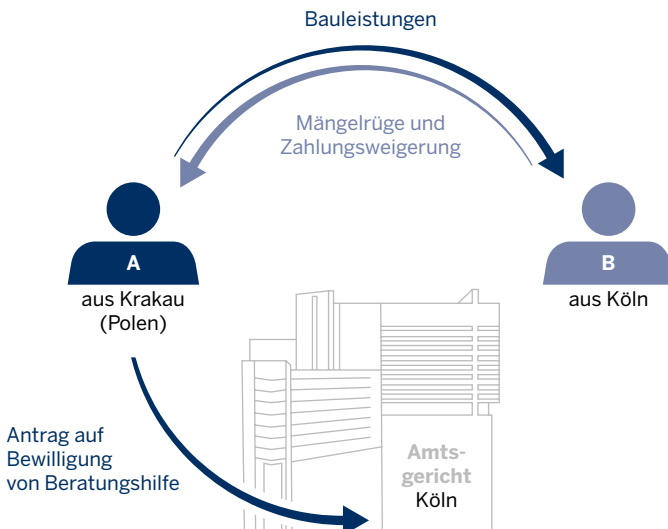
Ausnahme

Bezieht sich die Sache auf das Inland, kann nach bestimmten EU-Richtlinien und -Verordnungen „grenzüberschreitend“ Beratungshilfe gewährt werden: In diesen Fällen kann sich jede Person aus dem EU-Ausland außergerichtlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in Deutschland beraten lassen. Diese Regelungen gelten für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark.

Beispiel

Ein polnischer Handwerker hat in Deutschland Bauleistungen erbracht. Der deutsche Vertragspartner behauptet, die Leistungen seien mangelhaft.

Er ist allerdings an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessiert. Um an dem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen zu können, benötigt der polnische Handwerker zuvor eine Beratung über deutsches Recht, die er möglicherweise in Polen nicht erlangen kann. Vielleicht ist auch ein Ortstermin in Deutschland erforderlich, zu dem der polnische Staatsangehörige eine deutsche Rechtsanwältin oder einen deutschen Rechtsanwalt heranziehen muss. In diesem Fall kann der Handwerker sich in Deutschland von einem Rechtsanwalt außergerichtlich beraten lassen.



Antrag

Um grenzüberschreitende Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können, muss man einen Antrag beim Amtsgericht stellen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, ob es sich um einen eingehenden oder einen ausgehenden Antrag handelt:

eingehender Antrag

- Antrag auf Gewährung von grenzüberschreitender Beratungshilfe in Deutschland
- Rechtssitz/Wohnsitz der beantragenden Person ist im EU-Ausland



Zuständigkeit:
Amtsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt

ausgehender Antrag

- Antrag auf Gewährung von grenzüberschreitender Beratungshilfe im EU-Ausland
- Rechtssitz/Wohnsitz der beantragenden Person ist in Deutschland



Zuständigkeit abhängig vom Wohnsitz/Aufenthaltort der beantragenden Person; Amtsgericht am Sitz des Landgerichts ist Übermittlungsstelle

Der Antrag kann auch bei dem Amtsgericht am Wohnort gestellt werden; dieses leitet ihn an die Übermittlungsstelle weiter.

In beiden Fällen muss ein EU-einheitlicher Vordruck (Antrag auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der EU; gilt auch für die Beratungshilfe!) verwendet werden. In Deutschland kann man den Antrag auch mit dem Formular AG I 1 nach den deutschen Verfahrensvorschriften stellen.

Weitere Unterlagen

Folgende Dokumente sollten beigefügt werden:

- Unterlagen, aus denen sich die Angelegenheit ergibt, für die Beratungshilfe beantragt wird (Schriftwechsel etc.),
- Belege über laufendes Einkommen (Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide),
- Zahlungsbelege/Kontoauszüge zu laufenden Ausgaben (Miete, Nebenkosten, Heizkosten, Versicherungen etc.),
- Unterlagen, aus denen sich der Wert vorhandener Vermögenswerte ergibt (Sparbuch, Lebensversicherung etc.),
- Personalausweis oder Reisepass bzw. ein nationales Identitätspapier.

Erbrecht

Eine Erbschaft kann in Deutschland u. a. durch einen Erbschein nach deutschem Recht nachgewiesen werden. Befinden sich jedoch Nachlassgegenstände im Ausland, sollten die Erben zunächst bei der jeweiligen Botschaft/Bank/Behörde im Ausland erfragen, ob der nach deutschem Recht erteilte Erbschein auch zur Abwicklung des dort befindlichen Nachlasses ausreicht. Eventuell können die Erben auch im Ausland einen Erbnachweis nach dem ausländischen Recht beantragen.

Europäisches Nachlasszeugnis

Um sich als Erbe in anderen EU-Mitgliedstaaten (außer im Vereinigten Königreich -solange noch EU-Mitglied-, in Irland und in Dänemark) ausweisen zu können, besteht für Erbfälle ab dem 17.08.2015 die Möglichkeit, beim Nachlassgericht oder bei jedem deutschen Notariat ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen.

Für den Antrag kann das Formblatt IV EuErbVO (Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses) verwendet werden.

Das Europäische Nachlasszeugnis (Formblatt V EuErbVO) wird als beglaubigte Kopie ausgehändigt und ist grundsätzlich 6 Monate ab Ausstellung gültig. Es enthält auch Angaben über

- den Güterstand,
- eine Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung und
- Vermächtnisse.

Das Formblatt finden Sie unter **www.e-justice.eu** im Bereich „Dynamische Formulare“.

Für die Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses fallen dieselben Kosten an wie für die Erteilung des Erbscheins. Sie richten sich nach der Höhe des Nachlasses der oder des Verstorbenen, nach Abzug der Verbindlichkeiten. Werden Europäi-

sches Nachlasszeugnis **und** Erbschein beantragt, fallen die doppelten Kosten an.

Bevor die Erben das Europäische Nachlasszeugnis beantragen, sollten sie sich erkundigen, ob es im betreffenden EU-Mitgliedstaat benötigt wird oder ob die Vorlage eines nationalen Erbnachweises (Erbschein) genügt.

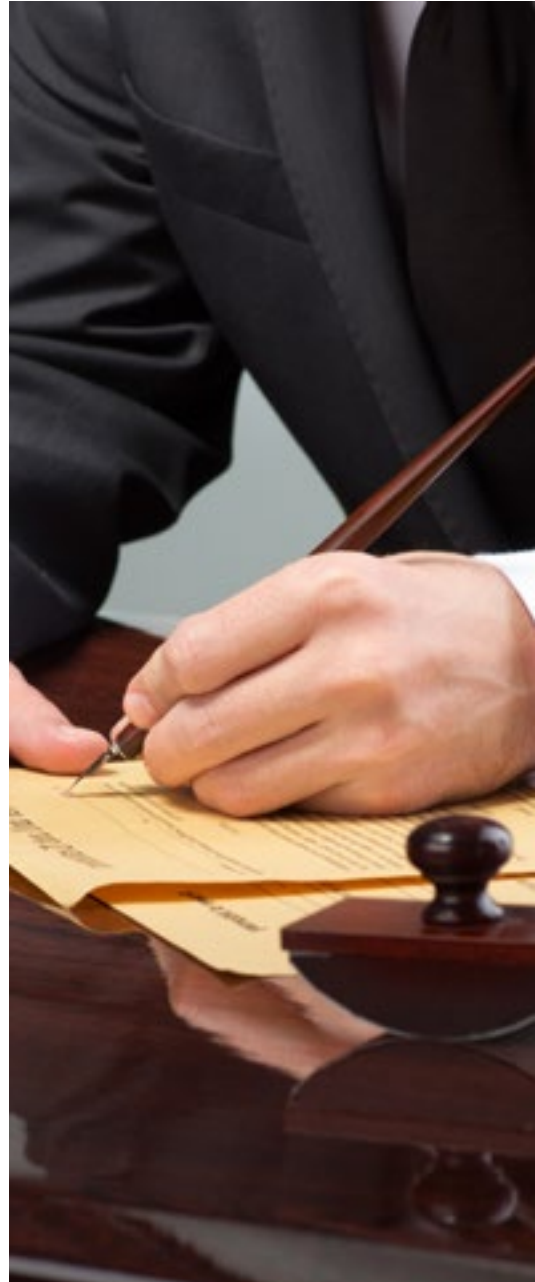
Nachlassgericht:

Das Nachlassgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

War der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers zum Todeszeitpunkt nicht im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in Deutschland, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig, wenn

- ▶ der Erblasser Deutscher ist oder
- ▶ sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.



Europäisches Mahnverfahren/ Europäischer Zahlungsbefehl

Das Mahnverfahren ist eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit für die Gläubigerpartei, die eigene Forderung einzutreiben. Die Gläubigerseite muss lediglich angeben, welchen Betrag sie fordert und worauf die Forderung gestützt wird.

Ob der geltend gemachte Anspruch tatsächlich besteht – die Forderung also begründet ist –, überprüft das Gericht im Mahnverfahren nicht.

Das Amtsgericht erlässt auf Antrag der Gläubigerpartei (im Verfahren „Antragstellerin“ oder „Antragsteller“ genannt) einen Mahnbescheid, wenn der angegebene Grund die Forderung nach dem Gesetz rechtfertigen **kann**.

Es liegt nun bei der Schuldnerpartei zu prüfen, ob die Gläubigerpartei die Zahlung der benannten Geldsumme aus ihrer Sicht zu Recht oder zu Unrecht einfordert.

Für grenzüberschreitende Fälle gibt es ein vergleichbares europäisches Verfahren, durch das rasch und kostengünstig Forderungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Dänemarks – beigetrieben werden können.

Soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, kann die Gläubigerseite in einer grenzüberschreitenden Rechtssache wählen, ob sie das nationale oder das Europäische Mahnverfahren durchführen möchte.



Voraussetzungen und Antrag

Damit ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen werden kann, muss mindestens eine Partei ihren Wohnsitz/Rechtssitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben. Zudem ist ein Antrag der Gläubigerseite per EU-einheitlichem Formblatt (Formblatt A EuMVVO) erforderlich. Die darin angegebene Geldforderung muss fällig und genau beziffert sein. Das Antragsformular kann die Gläubigerpartei online ausfüllen (www.e-justice.europa.eu), ausdrucken und per Post an das Amtsgericht Wedding versenden.

Dieses ist in Deutschland grundsätzlich bundesweit für den Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls zuständig. Bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen gelten gesonderte Regelungen.

Bereits mit Einreichung des Antrags entstehen Gerichtsgebühren. Die Höhe ist abhängig von der geltend gemachten Geldforderung. Daneben können Auslagen für eine (Behörden-) Zustellung im europäischen Ausland oder Übersetzungskosten anfallen.

Einspruch

Gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl kann die Schuldnerpartei innerhalb von 30 Tagen per einheitlichem europäischem Formblatt (Formblatt F EuMVVO) Einspruch beim Amtsgericht Wedding einlegen.

Die Schuldnerpartei sollte aber zunächst erst einmal alle Schriftstücke sorgfältig durchlesen:

Der Europäische Zahlungsbefehl enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit Informationen über die rechtlichen Folgen eines Verzichts auf den Einspruch.

Wenn die Schuldnerpartei Einspruch eingelegt hat, wird das Verfahren als

Zivilprozess nach den deutschen Prozessvorschriften fortgesetzt.

Das Amtsgericht Wedding fordert die Gläubigerpartei dann zur Mitteilung auf, an welches Gericht das Verfahren abgegeben werden soll. Außerdem ist ein Kostenvorschuss zu zahlen, dessen Höhe von der geltend gemachten Geldforderung abhängig ist. Alternativ kann das Verfahren nach Einlegung des Einspruchs als europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen weitergeführt werden.

Ausnahme:

Wenn die Gläubigerpartei ausdrücklich beantragt hat, dass das Verfahren nach Einlegung des Einspruchs beendet wird, findet keinerlei Fortsetzung statt.

Zwangsvollstreckung

Aus dem Europäischen Zahlungsbefehl kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Einspruch eingelegt wird. Der Europäische Zahlungsbefehl wird dann per europäischem Formblatt (Formblatt G EuMVVO) von Amts wegen für vollstreckbar erklärt. Die Gläubigerpartei muss keinen gesonderten Antrag hierfür stellen.

Für die Zwangsvollstreckung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt E EuMVVO),
- Erklärung über die Vollstreckbarkeit des Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt G EuMVVO),
- in manchen Fällen (auf Verlangen des Vollstreckungsorgans): eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaates.

In der Regel müssen für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung keine Übersetzungen beigefügt werden, da es sich bei der Vollstreckbarerklärung um ein EU-einheitliches Formular (Formblatt G EuMVVO) handelt. Eine Übersetzung der Eintragungen ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe bietet einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren. Denn niemand soll aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten.

Wird einer Partei Prozesskostenhilfe gewährt, ist sie von der Zahlung der Gerichts- und eigenen Anwalts- sowie eventuellen Übersetzungskosten (in „grenzüberschreitenden“ Fällen) befreit bzw. kann die Kosten in Raten zurückzahlen. In familiengerichtlichen Verfahren nennt sich eine solche Unterstützung Verfahrenskostenhilfe.

Diese finanzielle Hilfe kann Personen mit geringem Einkommen in allen EU-Mitgliedstaaten - mit Ausnahme Dänemarks - bei Vorliegen verschiedener Voraussetzungen in nachfolgenden Fällen auch für Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gewährt werden:

- Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen,
- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen und
- Zwangsvollstreckungssachen.

Antrag

Um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag beim Amtsgericht gestellt werden (bzw. bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten beim Arbeitsgericht). Die Zuständigkeit richtet sich danach, ob es sich um einen eingehenden oder einen ausgehenden Antrag handelt:

eingehender Antrag

- Antrag auf Gewährung von grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe in Deutschland
- Rechtssitz/Wohnsitz der beantragenden Person ist im EU-Ausland



Zuständigkeit:
Prozessgericht bzw. das Vollstreckungsgericht

ausgehender Antrag

- Antrag auf Gewährung von grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe im EU-Ausland
- Rechtssitz/Wohnsitz der beantragenden Person ist in Deutschland



Zuständigkeit abhängig vom Wohnsitz/Aufenthaltort der beantragenden Person; Amtsgericht am Sitz des Landgerichts ist Übermittlungsstelle

Der Antrag kann auch bei dem Amtsgericht am Wohnort gestellt werden; dieses leitet ihn an die Übermittlungsstelle weiter.

In beiden Fällen muss ein EU-einheitlicher Vordruck (Antrag auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der EU siehe www.e-justice.eu, Bereich „Dynamische Formulare“.) verwendet werden. In Deutschland kann die Partei den Antrag auch mit dem Vordruck ZP 1a nach den deutschen Verfahrensvorschriften stellen.



Weitere Unterlagen

Folgende Dokumente sollen dem Antrag beigefügt werden:

- Unterlagen, aus denen sich die Angelegenheit ergibt, für die Prozesskostenhilfe beantragt wird (Schriftwechsel etc.),
- Belege über laufendes Einkommen (Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide),
- Zahlungsbelege/Kontoauszüge zu laufenden Ausgaben (Miete, Nebenkosten, Heizkosten, Versicherungen etc.),
- Unterlagen, aus denen sich der Wert vorhandener Vermögenswerte ergibt (Sparbuch, Lebensversicherung etc.),
- Personalausweis oder Reisepass bzw. ein nationales Identitätspapier.

Ein eingehender Antrag muss in deutscher Sprache ausgefüllt sein. Außerdem muss eine Übersetzung in deutscher Sprache beigefügt werden. Für die Übersetzung sorgt in der Regel die Übermittlungsstelle aus dem EU-Ausland. Wenn die Partei den Antrag unmittelbar an das Gericht sendet – ohne die Übermittlungsstelle aus dem EU-Ausland in Anspruch zu nehmen –, fordert das Gericht im Regelfall eine Übersetzung an. In Einzelfällen kann das Gericht ein Übersetzungsbüro mit der Übersetzung der Schriftstücke beauftragen.

Voraussetzungen

Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden, wenn:

- die beantragende Person nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise außerstande ist, die Verfahrenskosten zu tragen,
- der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
- die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint.

Teilweise weichen die Lebenshaltungskosten im EU-Mitgliedstaat des Wohnorts (oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts) der beantragenden Person von denen in Deutschland ab.

Kann sie nachweisen, dass sie deshalb nicht oder nur teilweise in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (oder nur in Raten), kann auch in diesem Fall Prozesskosten- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe will eine Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im EU-Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im EU-Mitgliedstaat des gerichtlichen Verfahrens andererseits vermeiden.

So können beispielsweise in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger als unvermögend gelten, die Kosten einer Prozessführung zu tragen, in einem anderen EU-Mitgliedstaat mit niedrigeren Lebenshaltungskosten aber gleichzeitig von der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen sein.

Hat die zuständige Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates den ausgehenden Antrag wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt oder die Ablehnung angekündigt, kann das Amtsgericht auf Antrag eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit ausstellen. Dazu müssen die Voraussetzungen nach den deutschen Vorschriften erfüllt sein.

Hat dagegen das Amtsgericht den eingehenden Antrag wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt oder die Ablehnung angekündigt, kann die Übermittlungsstelle aus dem EU-Ausland auf Antrag eine Bescheinigung über die Bedürftigkeit ausstellen. Dazu müssen wiederum die Voraussetzungen nach den nationalen Vorschriften des EU-Mitgliedstaats erfüllt sein.

Unterhaltsvollstreckung aus deutschen Schudtiteln



Wenn Unterhaltszahlungen nicht geleistet werden, werden sie oftmals gerichtlich geltend gemacht. In einem solchen Gerichtsverfahren wird dann der zu zahlende Unterhalt tituliert und zudem festgelegt, wann und für welchen Zeitraum die einzelnen Zahlungen zu leisten sind.

Erhält die unterhaltsberechtigte Person die in dem gerichtlichen Titel bestimmten Zahlungen nicht, kann sie daraus die Zwangsvollstreckung einleiten, wenn die weiteren Voraussetzungen dafür vorliegen. In jedem Falle muss der Titel vollstreckbar sein. Vollstreckbar ist ein Unterhaltstitel, wenn die Entscheidung

rechtskräftig ist oder aber das Gericht die sofortige Wirksamkeit angeordnet hat.

Aus einem deutschen Schudtitel kann die Gläubigerpartei grundsätzlich unmittelbar die Unterhaltsvollstreckung im EU-Ausland einleiten; für welche Unterhaltstitel und in welchen Staaten dies möglich ist, können Sie der im NRW-Justizportal veröffentlichten Übersicht entnehmen, www.recht-im-ausland.nrw.de (Unterhaltsvollstreckung aus gerichtlichen Schudtiteln).



Für die Unterhaltsvollstreckung im EU-Ausland benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- die Ausfertigung des Schuldtitels mit Zustellungsbescheinigung,
- den gerichtlichen Bezifferungsbeschluss zu dem Schuldtitel (sofern es sich bei dem Schuldtitel um einen dynamisierten Schuldtitel handelt),
- die Ausfertigung des gerichtlichen Auszugs (Formblatt I EuUnthVO),
- eine aktuelle Forderungsaufstellung,
- ggfs. eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats.

Den gerichtlichen Auszug (Formblatt I EuUnthVO) erhält die Gläubigerpartei auf Antrag bei dem Gericht, das den Unterhaltstitel erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Auszugs prüft das Gericht.

Verfahrenskostenhilfe

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Partei Verfahrenskostenhilfe beantragen. Kinder und junge Erwachsene haben die Möglichkeit – unabhängig vom Einkommen und Vermögen –, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche im EU-Ausland ratenfreie Verfahrenskostenhilfe zu erhalten.

Weitere Voraussetzungen und Unterlagen

Falls der Beschluss bzw. der Unterhaltstitel keine Angaben zur sofortigen Wirksamkeit enthält, benötigt man eine Bescheinigung über die Rechtskraft. Diese kann man ebenfalls bei dem Gericht beantragen, das den Schuldtitel erlassen hat. Wenn das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet hat, ist eine Rechtskraftbescheinigung nicht erforderlich.

Unterstützung durch zentrale Behörden

Das Bundesamt für Justiz in Bonn als zentrale Behörde unterstützt die Verfahrensbeteiligten bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in der Europäischen Union. Sowohl Gläubiger- als auch Schuldnerpartei können diese Hilfe in Anspruch nehmen.

Es besteht zwar keine direkte Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt für Justiz. Das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Gläubigerpartei Ihren Wohnsitz hat, kann den Antrag jedoch vorab prüfen und

dorthin weiterleiten. Für den Antrag muss die Gläubigerpartei die (EU-einheitlichen) Formblätter VI bzw. VII EuUnthVO verwenden. Mit diesen Formularen können sowohl Gläubiger- als auch Schuldnerpartei neben dem Antrag auf Vollstreckung z. B. einen Antrag auf Änderung des Unterhaltstitels wegen veränderter Umstände stellen.

Welche zentrale Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat zuständig ist, lässt sich dem Europäischen Justizportal entnehmen, www.e-justice.eu.

Urkundssachen

Im Ausland werden deutsche öffentliche Urkunden in einigen Fällen nur anerkannt, wenn eine Bestätigung vorgelegt wird, dass die Urkunden echt sind. Eine solche Bestätigung gibt es in Form der **Legalisation** oder der (Haager) **Apostille**.

Nicht für alle deutschen öffentlichen Urkunden ist eine Echtheitsbestätigung (Legalisation oder Haager Apostille) erforderlich. Ob sie benötigt wird, hängt davon ab, in welchem Staat die öffentliche Urkunde verwendet werden soll.

Es wird daher empfohlen, sich bei der Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat, über die Notwendigkeit einer Echtheitsbestätigung zu informieren.

Zur Vorlage eines deutschen Adoptionsbeschlusses werden beispielsweise benötigt:

- in **China** die **Legalisation** des Adoptionsbeschlusses
- in **Spanien** eine **Apostille**;
- in der **Schweiz keine Echtheitsbestätigung**.

Legalisation

Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie des Siegels/ Stempels in der deutschen öffentlichen Urkunde.

Diese Bestätigung erteilt die zuständige Auslandsvertretung bzw. die Konsularbeamten der Botschaft des Landes, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Zunächst muss die deutsche öffentliche Urkunde „vorbeglaubigt“ werden. Diese Vorbeglaubigung erteilt das Landgericht am Sitz des Notars, sofern es sich um eine notarielle Urkunde handelt.

Die Vorbeglaubigung gerichtlicher Urkunden erfolgt dagegen durch das Gericht, das die Urkunde erstellt hat.

Soweit es sich um eine amtsgerichtliche Urkunde handelt, bedarf es noch der Überbeglaubigung durch das Landgericht; eine Ausnahme besteht lediglich für die Präsidialamtsgerichte hinsichtlich ihrer eigenen Urkunden.

Zudem müssen die deutschen Urkunden in einigen Fällen noch „endbeglaubigt“ werden, bevor der Beteiligte die Legalisation in der Auslandsvertretung des jeweiligen Landes erhält.

Die „Endbeglaubigung“ erteilt das Bundesverwaltungsamt in Köln.

Ob eine solche Endbeglaubigung erforderlich ist, erfährt der Beteiligte auf der Internetseite des Auswärtigen Amts, www.auswaertiges-amt.de.





Haager Apostille

Nach dem sogenannten „Haager Übereinkommen“ wird in bestimmten Fällen statt einer Legalisation die sogenannte Haager Apostille benötigt. Diese bestätigt ebenfalls die Echtheit der Urkunde, wird aber nicht von der Auslandsvertretung erteilt:

Jeder Vertragsstaat legt selbst fest, welche Behörde die Haager Apostille im Einzelfall erteilt. Die Liste der für die jeweiligen Urkunden zuständigen Apostille-Behörden finden Sie u. a. auf der Internetseite der Haager Konferenz, www.hcch.net.

Zudem kann die zuständige Apostille-Behörde bei der Stelle in Erfahrung gebracht werden, die die Urkunde ausgestellt hat. Die Apostille wird vom Landgericht am Sitz des Notars erteilt, sofern es sich um eine notarielle Urkunde handelt. Die Apostille zu amtsgerichtlichen Urkunden erteilt das Landgericht oder das Präsidialamtsgericht.

Es bedarf der vorherigen Vorbeglaubigung der gerichtlichen Urkunde durch das Amtsgericht. Eine Ausnahme gilt nur für die Präsidialamtsgerichte hinsichtlich ihrer eigenen gerichtlichen Urkunden.

EU-Urkundenvorlageverordnung

Seit Februar 2019 werden für bestimmte öffentliche Urkunden über den Personenstand keine Echtheitsbestätigungen mehr benötigt. Es genügt dann die Vorlage eines Übersetzungshilfe-Formulars. Beispielsweise werden keine Übersetzungen mehr benötigt für Urkunden über die Geburt, die Eheschließung oder den Tod. Im Gegensatz zu der Echtheitsbestätigung wird im Regelfall eine Übersetzung der Eintragungen im Übersetzungshilfe-Formular nicht benötigt. Für gerichtliche Urkunden wird im Regelfall eine Echtheitsbestätigung benötigt.

Zustellungen

Der Begriff Zustellung im rechtlichen Sinne bezeichnet die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person. Die Zustellung dient in gerichtlichen Verfahren dazu, einer Person rechtliches Gehör und ein faires Verfahren zu gewähren.

In Deutschland stellen beauftragte Postunternehmen gerichtliche Schriftstücke zu, und zwar an die direkte Empfängerin bzw. den direkten Empfänger oder ersatzweise an eine andere Person in der Wohnung (z. B. Ehegattin oder Ehegatte).

Wird niemand angetroffen, wird das Schriftstück im Regelfall in den Briefkasten geworfen. Damit gilt die Zustellung in vielen Fällen als bewirkt.

Zustellung im EU-Ausland

Im EU-Ausland erfolgt die Zustellung unmittelbar durch die Post. Ist diese Zustellung erfolglos, wird sie nach den nationalen Verfahrensvorschriften am Zustellungsort durch Inanspruchnahme der Behörden/des Gerichtsvollziehers im EU-Ausland durchgeführt.

Der Zustellung im EU-Ausland müssen keine Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke beigelegt werden. Die die Zustellung empfangenden Personen haben jedoch ein Recht, die Annahme bin-

nen einer Woche auf Grund der verwendeten Sprache zu verweigern, falls Übersetzungen nicht beigelegt sind und sie die deutsche Sprache nicht verstehen.

Die Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht erfolgt bei der unmittelbaren Postzustellung durch das deutsche Gericht. Wird eine Behörde oder eine Gerichtsvollzieherin bzw. ein Gerichtsvollzieher für die Zustellung im EU-Ausland in Anspruch genommen, belehren diese über das Recht zur Verweigerung der Annahme. Ist die Annahmeverweigerung berechtigt, können Übersetzungen nachgereicht werden, damit die Zustellung wirksam wird.

Zustellung europäischer Schriftstücke in Deutschland

Soweit deutsche Gerichte von europäischen Stellen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke durch das Amtsgericht am Wohnsitz des Zustellungsempfängers. Auch wenn keine Übersetzungen beigelegt sind, können diese durch die Post zugestellt werden. Das Amtsgericht fügt den Schriftstücken das Belehrungsformblatt II EuZustVO (Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht aufgrund der verwendeten Sprache) bei. Die Annahmeverweigerung erfolgt gegenüber dem Amtsgericht mit dem Belehrungsformblatt II EuZustVO. Die zuzustellenden Schriftstücke sind beigelegen.



Zwangsvollstreckung aus deutschen Schudtiteln

Aus einem deutschen Schudtitel kann die Gläubigerpartei unmittelbar die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland einleiten. Für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- Ausfertigung des Schudtitels mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der Bescheinigung (Formblatt I bzw. II EuGVVO) mit Zustellungsbescheinigung,
- aktuelle Forderungsaufstellung,
- in manchen Fällen (auf Verlangen des Gerichtsvollziehers/Vollstreckungsgerichts): eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Sofern der Schudtitel als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist, benötigt die Gläubigerpartei dagegen folgende Unterlagen:

- Ausfertigung des Schudtitels mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der Bestätigung (Formblatt I bzw. II EuVTVO) mit Zustellungsbescheinigung,
- aktuelle Forderungsaufstellung,
- in manchen Fällen (auf Verlangen des Gerichtsvollziehers/Vollstreckungsgerichts): eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Die vorgenannte Bescheinigung/Bestätigung erhält die Gläubigerpartei auf Antrag bei dem Gericht, das den Schudtitel erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung/Bestätigung prüft das Gericht. In der Regel müssen für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung keine Übersetzungen beigelegt werden. Eine Übersetzung der Eintragungen ist nur bei ergänzenden Eintragungen im EU-Formblatt erforderlich.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: April 2019

Alle Broschüren und Faltblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► 0221 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/imaginative: Titel

panthermedia.net/luriiSokolov: S. 9

Justiz NRW: S. 5, S. 10, S. 14, S. 16-17, S. 20, S. 22, Rückseite